

## **Tatbeiträge beim Bandenhandel**

*BGH, Beschluss vom 20.10.2016 – 3 StR 321/16*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Angeklagten F., U. und M. wurden wegen diverser Delikte, u.a. wegen Verabredung zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmittel in nicht geringer Menge und wegen vollendetem Bandenhandels mit Betäubungsmittel verurteilt.

a) Die drei Angeklagten hatten sich zusammengeschlossen um dem A. Marihuana im Wert von EUR 30.000 aus den Niederlanden zu beschaffen. Nachdem sich F. vergewissert hatte, dass A. über das nötige Geld verfügte, verabredeten er mit A. ein Treffen. Bei diesem Treffen stellte der M. dem A. den K. vor, der als Kurier fungieren sollte. Aufgrund bereits gemachter schlechter Erfahrungen lehnte A dies aber ab. Ob das Geschäft zustande gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Das Landgericht stützte seine Entscheidung auf die bewiesene Tatsache, dass A. an das von der U. gesteuerte Fahrzeug trat und sich dort durch das geöffnete Fenster mit den drei Angeklagten unterhalten hatte. Sohin sah das Landgericht die Voraussetzungen für eine Verabredung zu einer Straftat gem. § 30 II StGB gegeben.

b) Die Angeklagten F. und U. verkauften 90 g Marihuana an zwei Abnehmer auf Kommission. Die U trieb wenige Tage später mit Wissen des F das Geld ein. Die Bande mit M. hatte zu diesen Zeitpunkt bereits bestanden.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Revision der Angeklagten U. (a und b) und F. (b) hatte Erfolg, die Sache wurde zur neuen tatgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

a) Der BGH stellte fest, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zur Anwendung des § 30 II StGB (Verabredung) nicht gegeben seien. § 30 II StGB setzt die vom ernstlichen Willen getragene Einigung mehrerer Personen voraus, ein in Aussicht genommenes Verbrechen entweder selbst oder gemeinschaftlich auszuführen oder einen anderen zur Ausführung anzustiften. Das Versprechen einer Beihilfe zur Tat reiche nicht aus. Durch den Zusammenschluss als Bande kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede von einem Mitglied der Bande begangene Tat ohne weiteres als eine gemeinschaftlich begangene Tat im Sinne des § 25 II StGB gewertet werden kann und somit allen zugerechnet werden kann. Mittäter ist somit nur derjenige, der einen eigenen Tatbeitrag leistet, der sich in die gesamte Tat einfügt und somit ergänzend zu den Tatbeiträgen der anderen Täter wirkt. Der wesentliche Tatbeitrag muss sich nach der Willensrichtung aller Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen.

Es reicht nicht aus, das die U. den F. und den M. zum vereinbarten Treffen gefahren hat und während des Gesprächs anwesend war. Der Beitrag ist zu gering, auch wenn man etwaige wirtschaftliche Interessen am Gelingen wegen des gemeinsamen Wirtschaftens mit dem F. mit einbezieht.

b) Für das bandenmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln muss ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen vorliegen. Zwar bestand der Zusammenschluss mit dem M. zum Tatzeitpunkt, jedoch konnte nicht erwiesen werden, dass dieser in irgendeiner Form an der vorliegenden Tat beteiligt gewesen ist. Die Einzeltat muss Ausfluss der Bandenabrede sein und

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

darf nicht losgelöst davon im eigenen Interesse der an der Tat selbst beteiligten Bandenmitglieder ausgeführt werden. Unterstützt wird diese Feststellung durch die untergeordnete Stellung des M. gegenüber dem F und dass sowohl der M. wie auch F. und U. gemeinsam während des Bestandes der Bande auf eigene Rechnung Handel trieben, d.h. der andere Teil der Bande wurde nicht an den Erlösen aus den Verkäufen beteiligt.

### **III. Problemstandort**

Der BGH macht deutlich, welche Voraussetzung an ein bandenmäßiges Handeln zu stellen sind und dass bei einem Verfahren gegen mehrere Beteiligte die einzelnen Tatbeiträge viel differenzierter vom Tatgericht herausgearbeitet werden müssen. Ein einmaliger Zusammenschluss reicht nicht aus, um jedes Mitglied einer Bande für alle begangenen Taten zur Verantwortung zu ziehen.